

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blatzheim Süd-Ost“ der Kolpingstadt Kerpen, im Stadtteil Blatzheim

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde am 17.05.2019 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 05.08.2019 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 12.02.2019 beschlossene 82. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist in der Planzeichenerklärung das Symbol „Sportplatz“ zu ergänzen
2. Auf der Planurkunde sind die angegebenen Rechtsgrundlagen folgendermaßen zu zitieren:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
3. In der Begründung ist auf Seite 4 der zweite Satz des Kapitels 4 zu streichen und durch folgenden Passus aus dem Umweltbericht zu ersetzen: „Für das Plangebiet sieht der Regionalplan im nördlichen Bereich einen „allgemeinen Siedlungsbereich“ vor und südlich daran angrenzend einen „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen.“

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-33/19

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Bei der Stadtverwaltung Kerpen, im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 222, können während der Öffnungszeiten Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30

- Der Plan zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und

- Die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden eingesehen werden.

Der Wirkungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand der Kerperer Stadtteile Blatzheim. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Westen durch die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube
- im Norden durch die vorhandene Bebauung der Straßen „Im Bungert“ und des „Giffelsberger Weges“ sowie Wiesenflächen.
- im Osten durch den „Giffelsberger Weg“ und den Wirtschaftsweg, der die Verlängerung des „Giffelsberger Weges“ darstellt.

Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Ziel und Zweck der 82. Flächennutzungsplanänderung ist es, Teilbereiche der heute schon erschlossenen Flächen „Im Bungert und Giffelsberger Weg“ einer Wohnbebauung zuzuführen, und somit den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim zu arrondieren.

Da der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden wird, soll die derzeit planungsrechtlich dargestellte „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und in eine Grünfläche entwickelt werden.

Ersatzweise soll auf der gegenüberliegenden Fläche in Verlängerung des Buschweges eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ und „Parkanlage“ ausgewiesen werden. Der ca. 50 x 60 m große Bolzplatz (nimmt ca. 16-18 % der betroffenen Grünfläche ein) soll das Fußballspielen von Kindern und Jugendlichen aus Blatzheim sichern und fördern.

Hinweise nach § 215 (1) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächen nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- d)

Kerpen, den 30.10.2019

Dieter Spürck, Bürgermeister

